

Fink | Gillich

# Humanitäres Völkerrecht



Nomos

## NOMOSEINFÜHRUNG

**Prof. Dr. Udo Fink**

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Priv.-Doz. Dr. Ines Gillich**

Universität zu Köln

# Humanitäres Völkerrecht



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7838-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-2248-3 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das humanitäre Völkerrecht hat lange Zeit ein Nischendasein im Kosmos des Völkerrechts gefristet. Manche hielten es für überflüssig oder gar schädlich, dieses Rechtsgebiet weiter zu pflegen. Der Grund ist sein Regelungsgegenstand. Es beschäftigt sich mit bewaffneten Auseinandersetzungen und damit dem Phänomen, welches zu verhindern das Völkerrecht im Übrigen vorrangig und mit aller Kraft bestrebt ist. Zwar ist der Krieg so alt wie die Menschheit, spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg und das durch ihn geborene Gewaltverbot ist er jedoch zu einem rechtswidrigen Zustand geworden.

Da bewaffnete Konflikte aber auch heute leider zum Alltag gehören, dürfen wir nicht aufhören, die durch sie ausgelösten Schrecken so weit wie möglich mit dem Mitteln des Rechts abzumildern. Dies zeigt nicht nur der im Februar 2022 durch eine rechtswidrige Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine ausgelöste Krieg, der das Bewusstsein für die Bedeutung des humanitären Völkerrechts weit über den Kreis interessierter Juristen und Politiker hinaus neu geschärft hat. Wir dürfen darüber hinaus auch nicht die zahlreichen Konflikte in anderen Teilen der Welt aus den Augen verlieren, die uns vielleicht nicht so nahe sind, deren Regulierung uns aber gleichermaßen ein zentrales Anliegen sein muss.

Beginnend mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich eine Fülle von Regelungen in den verschiedensten Bereichen entwickelt, die durch bewaffnete Konflikte berührt werden. Die Entwicklung der dadurch entstandenen Rechtsmaterie insgesamt verlief dabei keinesfalls homogen oder gar systematisch. Von Anbeginn an spielte neben den Staaten, als klassischen Akteuren des Völkerrechts, das von Henri Dunant im Jahr 1863 initiierte Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine maßgebliche Rolle. Das heutige Grundgerüst des humanitären Völkerrechts, die vier Genfer Konventionen von 1949 und die ihnen nachfolgenden Zusatzprotokolle tragen die Handschrift dieser privaten Vereinigung, die auch den Status eines Völkerrechtssubjekts *sui generis* genießt. Daneben treten teils ältere Verträge, wie etwa das Haager Recht von 1899/1907, aber auch neuere Regelwerke, die der Initiative der Staatengemeinschaft zu verdanken sind. Eine Harmonisierung der verschiedenen Regelwerke, die nicht immer in idealer Weise aufeinander bezogen sind, ist eine lohnende Aufgabe für die Zukunft.

Eine der wesentlichen Aufgaben dieses Lehrbuchs ist deshalb neben der Vermittlung des Inhalts der einzelnen Regelungen der Versuch der Systematisierung, um das Verständnis und die praktische Handhabbarkeit dieser Rechtsmaterie zu erhöhen. Es entstand in den Jahren von 2020 bis 2022. Sein Text ist angesichts teilweise dramatischer aktueller Entwicklungen jeweils angepasst worden. Berücksichtigt wurden die relevanten Ereignisse und deren rechtliche Rezeption bis Mitte Juli 2022. Die Autoren bedanken sich sehr herzlich bei Caroline Konsek, Juliane Beckmann, Daniel Hauck und Anne-Marie Claire Veit für die wertvolle Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts.

Mainz und Köln, im August 2022

*Udo Fink, Ines Gillich*

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>Literaturverzeichnis</b>	21
<b>Kapitel 1: Das humanitäre Völkerrecht im Gesamtgefüge des Völkerrechts</b>	29
<b>Kapitel 2: Die Historische Entwicklung</b>	34
<b>Kapitel 3: Das Verhältnis des humanitären Völkerrechts zum Friedensvölkerrecht</b>	41
<b>Kapitel 4: Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts</b>	46
<b>Kapitel 5: Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts</b>	72
<b>Kapitel 6: Kombattanten und Nichtkombattanten</b>	78
<b>Kapitel 7: Der rechtliche Status von Kriegsgefangenen</b>	90
<b>Kapitel 8: Der Schutz der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Verstorbenen</b>	103
<b>Kapitel 9: Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporte</b>	107
<b>Kapitel 10: Seelsorgedienst im bewaffneten Konflikt</b>	115
<b>Kapitel 11: Verbotene Mittel der Kriegsführung</b>	121
<b>Kapitel 12: Verbotene Methoden der Kriegsführung</b>	149
<b>Kapitel 13: Der Schutz der Zivilbevölkerung</b>	168
<b>Kapitel 14: Das Besatzungsrecht</b>	178
<b>Kapitel 15: Der bewaffnete Konflikt zur See</b>	203
<b>Kapitel 16: Neutralitätsrecht</b>	226
<b>Kapitel 17: Der Schutz von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt</b>	238
<b>Kapitel 18: Der nicht-internationale bewaffnete Konflikt</b>	252
<b>Kapitel 19: Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen</b>	281
<b>Kapitel 20: Das Völkerstrafrecht</b>	318
<b>Stichwortverzeichnis</b>	359

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Literaturverzeichnis</b>	21
<b>Kapitel 1: Das humanitäre Völkerrecht im Gesamtgefüge des Völkerrechts</b>	29
I. Der Begriff des humanitären Völkerrechts	29
II. Die Abgrenzung des ius in bello vom ius ad bellum	30
1. Die Lehre vom gerechten Krieg	30
2. Das „freie“ Recht zum Krieg	31
3. Die Abspaltung des ius ad bellum durch Kollektivierung der Friedenssicherung	32
<b>Kapitel 2: Die Historische Entwicklung</b>	34
I. Erste Ansätze zu einem eigenständigen Kriegsrecht	34
II. Die Kodifikationen vor dem ersten Weltkrieg	35
III. Die Kodifikationen zwischen den Weltkriegen	36
IV. Der bewaffnete Konflikt als Ausnahmezustand	36
V. Das aktuell geltende Recht	37
1. Die Genfer Abkommen und die drei Zusatzprotokolle	37
2. Weiteres Vertragsrecht	38
3. Gewohnheitsrecht	39
<b>Kapitel 3: Das Verhältnis des humanitären Völkerrechts zum Friedensvölkerrecht</b>	41
I. Die Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge	41
II. Völkerrechtliche Menschenrechte	42
1. Geltung in bewaffneten Konflikten	42
2. Der Anwendungsbereich der Menschenrechte im bewaffneten Konflikt	43
3. Humanitäres Völkerrecht als lex specialis	44
<b>Kapitel 4: Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts</b>	46
I. Der personale Geltungsbereich	46
1. Die Staaten	46
2. Internationale Organisationen	46
II. Der territoriale Anwendungsbereich	48
1. Militärische Operationsgebiete	48
2. Dauerhaft entmilitarisierte Gebiete	49
III. Krieg und bewaffneter Konflikt als Auslöser des humanitären Völkerrechts	50
1. Der Begriff des Krieges	50
2. Der bewaffnete Konflikt	50
a) Objektive Auslegung	50
b) Der Einsatz militärischer Mittel	51
c) Waffenlieferungen als Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt?	51
d) Der Cyberwar als bewaffneter Konflikt	52

## Inhalt

---

IV. Die Internationalisierung von Konflikten	53
1. Einleitung	53
2. Internationalisierung durch Zurechnung	53
a) Allgemeine Grundsätze	53
b) Die „safe harbor“-Doktrin	55
c) Die „unwilling and unable“ Doktrin	56
3. Die Intervention auf Einladung	57
4. Die Anerkennung von Aufständischen	57
5. Entkolonialisierungskonflikte (Art. 1 Abs. 4 ZP I)	59
a) Die Erweiterung des Tatbestands von Art. 2 GK I-IV	59
b) Entstehungsgeschichte	59
c) Die Apartheidpolitik als Motiv für die Entstehung der Norm	60
d) Der Bezug zum äußeren und inneren Selbstbestimmungsrecht der Völker	61
e) Hat Art. 1 Abs. 4 ZP I überhaupt noch einen Anwendungsbereich?	62
V. Beginn, Unterbrechung und Ende bewaffneter Konflikte	65
1. Beginn bewaffneter Konflikte	65
2. Waffenstillstand und Waffenruhe	65
3. Parlamentäre	66
4. Kapitulation	67
5. Friedensverträge	68
a) Definition und mögliche Regelungsgegenstände	68
b) Das ius post bellum	68
c) Historische Beispiele	69
d) Der Zwei-plus-Vier-Vertrag als Friedensvertrag	70
<b>Kapitel 5: Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts</b>	<b>72</b>
I. Humanitäre Mindeststandards	72
1. Die Martens´sche Klausel	72
2. Die Mindestgarantien gemäß Art. 75 ZP I	74
II. Die militärische Notwendigkeit	76
III. Das Unterscheidungsgebot	77
<b>Kapitel 6: Kombattanten und Nichtkombattanten</b>	<b>78</b>
I. Einleitung	78
II. Kombattanten	78
1. Die „bewaffnete Macht“ im Sinne der Haager Landkriegsordnung	78
2. Kriegsgefangene im Sinne der III. Genfer Konvention von 1949	78
3. Paramilitärische Einheiten und Guerillakämpfer im Sinne des ZP I	80
4. Kindersoldaten	81
5. Die levée en masse	82
6. Die Vermutung zugunsten des Kombattantenstatus	82
7. Illegale Kombattanten, Spione und Söldner	83
8. Illegale Kombattanten und der „Krieg gegen den Terror“	84
III. Nichtkombattanten	86
1. Als Angehörige der Streitkräfte	86
2. Begleitpersonen, Kriegsberichterstatter	87

## Inhalt

---

3. Sanitäts- und Seelsorgepersonal	88
4. Private Militärunternehmen	88
<b>Kapitel 7: Der rechtliche Status von Kriegsgefangenen</b>	<b>90</b>
I. Historische Entwicklung	90
II. Personaler Anwendungsbereich	91
III. Zweck der Kriegsgefangenschaft	92
IV. Mindeststandards	92
1. Behandlung mit Menschlichkeit	92
2. Verbot der Tötung oder schwerwiegenden Körperverletzung	93
3. Schutz der Intimsphäre	94
4. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	94
V. Beginn der Kriegsgefangenschaft	95
1. Ende der Kombattanteneigenschaft	95
2. Entwaffnung und Durchsuchung	95
3. Befragung	96
4. Verbringung in ein sicheres Lager	96
5. Auskunftspflicht	97
VI. Bedingungen der Kriegsgefangenschaft	97
1. Das Recht zur Internierung	97
a) Sicherheit der Lager	97
b) Bedingungen in den Lagern	98
2. Disziplinar- und Strafgewalt des Gewahrsamsstaates	99
a) Anwendbarkeit der Regeln des Gewahrsamsstaates	99
b) Gerichtsbarkeit des Gewahrsamsstaates	99
c) Verfahrensgrundsätze	100
VII. Beendigung der Kriegsgefangenschaft	101
1. Flucht	101
2. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft	101
<b>Kapitel 8: Der Schutz der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Verstorbenen</b>	<b>103</b>
I. Historische Entwicklung	103
II. Personaler Schutzbereich	103
III. Verwundete und Kranke	104
IV. Schutz und menschliche Behandlung	104
V. Pflicht zur Bergung	105
VI. Medizinische Versorgung	105
VII. Feststellung der Identität	106
VIII. Tote und vermisste Personen	106
<b>Kapitel 9: Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporte</b>	<b>107</b>
I. Das Sanitätspersonal	107
1. Der Status des Sanitätspersonals der Konfliktparteien	107
2. Sanitätspersonal der Konfliktparteien	107



## Inhalt

---

3.	Das Zurückhalten von Sanitätspersonal der Konfliktparteien	108
4.	Zivile Sanitätseinheiten	109
II.	Sanitätseinrichtungen und Krankentransporte	109
1.	Schutz vor Kampfhandlungen	109
2.	Errichtung von Sanitätseinrichtungen	110
3.	Beschlagnahme von Sanitätseinrichtungen	111
4.	Missbrauch von Sanitätseinrichtungen	111
5.	Sanitätszonen und neutrale Zonen	112
6.	Sanitätsluftfahrzeuge	113
7.	Schutzzeichen	113
<b>Kapitel 10:</b>	<b>Seelsorgedienst im bewaffneten Konflikt</b>	<b>115</b>
I.	Begriff des seelsorgerischen Personals	115
II.	Seelsorgerisches Personal der Streitkräfte	115
III.	Zu betreuende Personen	116
IV.	Grundlegende Pflichten	116
V.	Kennzeichen	116
VI.	Schutz der Militärggeistlichen	117
VII.	Rechtsstellung der Militärggeistlichen in fremdem Gewahrsam	117
<b>Kapitel 11:</b>	<b>Verbotene Mittel der Kriegsführung</b>	<b>121</b>
I.	Der Grundsatz der beschränkten Kriegsführung	121
1.	Einführung	121
2.	Das Verbot der Verursachung unnötigen Leidens und überflüssiger Verletzungen	122
3.	Das Verbot „langanhaltende“ und „schwere“ Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen	123
4.	Das Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung	124
5.	Prüfungsverpflichtungen	125
II.	Konventionelle Waffen	125
1.	Explosiv- und Brandgeschosse, Dum-Dum-Munition	125
2.	Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	126
a)	Der Rahmenvertrag	126
b)	Glasminen	126
c)	Minen allgemein	127
d)	Anti-Personenminen	128
e)	Sprengfallen	129
f)	Registrierungspflicht	129
g)	Brandwaffen	130
h)	Laserwaffen, die blind machen	131
3.	Streumunition	131
4.	Techniken zur Veränderung der Umwelt	132
III.	Massenvernichtungswaffen	133
1.	Einleitung	133

## Inhalt

---

2. Nuklearwaffen	134
a) Geschichte	134
b) Geltendes Recht	134
3. Chemische Waffen	143
a) Geschichte	143
b) Aktuelle vertragliche Regelungen	144
4. Biologische Waffen	146
a) Geschichte	146
b) Rechtsnormen	147
<b>Kapitel 12: Verbotene Methoden der Kriegsführung</b>	<b>149</b>
I. Die Unterscheidung zwischen Mitteln und Methoden	149
II. Definition des „Angriffs“	149
III. Militärische Ziele	150
IV. Zivile Objekte	150
1. Enge Zweckbindung oder war sustainability?	150
2. Verteidigte und unverteidigte Ortschaften	152
3. Entmilitarisierte und neutralisierte Zonen	153
4. UN-Schutzzonen	154
5. Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	154
V. Das Verbot des unterschiedslosen Angriffs	156
1. Die zwingende Regel des Art. 54 Abs. 4 ZP I	156
2. Das Verbot der Schädigung von Zivilpersonen außerhalb des Gefechtsbereichs	157
3. Das Verbot des Flächenbombardements	157
4. Das Verbot der Herbeiführung unverhältnismäßiger Kollateralschäden in der Zivilbevölkerung	157
a) Die Pflicht zur größtmöglichen Schonung der Zivilbevölkerung	157
b) Menschliche Schutzschilde	158
c) Umfang und Grenzen der zu treffenden Prognoseentscheidung	158
d) Das Verbot der Aushungerung der Zivilbevölkerung	160
e) Operative Umsetzung	161
VI. Repressalien	161
1. Der Grundsatz	161
2. Das Verbot, kein Pardon zu geben	162
VII. Heimtücke	162
1. Definition der Heimtücke	162
2. Das Perfidieverbot	163
VIII. Psychologische Kriegsführung	164
1. Ziele und Methoden	164
2. Geschichte	164
3. Rechtliche Bewertung	165
<b>Kapitel 13: Der Schutz der Zivilbevölkerung</b>	<b>168</b>
I. Einführung	168
II. Anwendbares Recht	168

## Inhalt

---

III. Anwendungsbereich	169
1. Territorialer Anwendungsbereich	169
2. Personaler Anwendungsbereich	169
3. Teilnahme von Zivilisten an Kampfhandlungen	170
IV. Schonung der Zivilbevölkerung	171
V. Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen	172
VI. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei	172
VII. Zwangsaufenthalt und Internierung von Ausländern	173
1. Voraussetzungen	173
2. Verfahren	173
3. Bedingungen der Internierung	173
4. Strafvorschriften und Disziplinarrecht	174
5. Ende der Internierung	175
VIII. Zivilschutz	175
1. Allgemeines	175
2. Aufgaben	175
3. Schutz der Einrichtungen und Mitarbeiter	176
4. Angehörige der Streitkräfte, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind	176
5. Verlust des Schutzanspruchs	176
IX. Humanitäre Hilfsaktionen	176
<b>Kapitel 14: Das Besatzungsrecht</b>	<b>178</b>
I. Rechtsquellen	178
1. Haager Landkriegsordnung	178
2. Vierte Genfer Konvention und Zusatzprotokoll I	178
II. Anwendungsbereich	180
1. Effektive Gebietskontrolle	180
2. Fremdes Gebiet	181
3. Besatzungsrecht und UN-Missionen	183
III. Ende der Besatzung und Fortgeltung des Besatzungsrechts	183
1. Frühere Rechtslage	183
2. Besatzungsrecht und Annexionsverbot	184
3. Fortgeltung von Besatzungsrecht	184
IV. Natur der Besatzungsgewalt	185
V. Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung	186
1. Zivil- und Verwaltungsrechtspflege	186
2. Polizeigewalt	187
3. Strafgewalt	187
a) Gültigkeit nationaler Strafgesetze	187
b) Erlass eigener Strafgesetze	188
c) Militärgerichte der Besatzungsmacht	188
d) Zulässige Strafsanktionen, insbesondere Todesstrafe	189
e) Haftbedingungen	190
4. Internierungen	191

## Inhalt

---

5. Besatzungsrecht und regime change	191
VI. Schutz der Zivilbevölkerung	193
1. Versorgung der Zivilbevölkerung und Hilfsaktionen	193
2. Zivilschutz in besetzten Gebieten	194
3. Deportationen, Zwangsumsiedlungen und Evakuierungen	194
4. Ansiedlungsverbot	196
5. Verbot der Statusänderung der Zivilbevölkerung	196
6. Verbot von Kollektivstrafen und Repressalien	197
VII. Achtung von Individualrechten	197
1. Ehre, Familie und Religion	198
2. Privateigentum	198
3. Zwangsarbeit	198
VIII. Ausreiserecht Fremder	199
IX. Schutz des öffentlichen Eigentums und des Kulturguts	199
X. Finanzierung der Besatzungsmacht	201
1. Finanzielle Abgaben der Einwohner	201
2. Natural- und Dienstleistungen der Einwohner	201
3. Bewegliches Staatseigentum	202
4. Nießbrauchsverwaltung an staatlichen Immobilien und natürlichen Ressourcen	202
<b>Kapitel 15: Der bewaffnete Konflikt zur See</b>	<b>203</b>
I. Einführung	203
II. Der räumliche Anwendungsbereich des Seekriegsrechts	204
1. Allgemeines	204
2. Die Eigengewässer	205
3. Das Küstenmeer	205
a) Definition	205
b) Friedliche Durchfahrt	206
4. Archipelgewässer	206
5. Anschluss- und Wirtschaftszone	207
6. Die Hohe See	207
a) Allgemeines	207
b) Rechte der Flaggenstaaten	207
c) Piraterie	208
III. Schiffe und Luftfahrzeuge	209
1. Kriegsschiffe	209
2. Staatsschiffe	210
3. Handelsschiffe	210
4. Hilfsschiffe	210
5. Luftfahrzeuge	211
IV. Militärische und zivile Objekte	211
1. Allgemeines	211
2. Kriegsschiffe und militärische Luftfahrzeuge	211
3. Handelsschiffe	212
4. Die Ladung von Handelsschiffen	213

## Inhalt

---

5. Besatzung und Passagiere gegnerischer Handelsschiffe	213
6. Geschützte Schiffe	214
7. Geschützte gegnerische Luftfahrzeuge	215
8. Objekte an Land	215
V. Lazarettsschiffe und Küstenrettungsboote	215
1. Allgemeines	215
2. Voraussetzungen des Schutzes	216
3. Rechte und Pflichten	216
4. Wegfall des Schutzes	217
5. Personal und Besatzung	217
VI. Mittel und Methoden der Seekriegführung	217
1. Arten möglicher Seekriegsmaßnahmen	217
2. Die Berechtigten	217
3. Grundsätze des Rechts des bewaffneten Konflikts zur See	218
4. Minen	219
a) Systematik	219
b) Minenlegen vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts	220
c) Minenlegen im bewaffneten Konflikt	220
d) Pflichten nach Einstellung der Feindseligkeiten	220
5. Unterseebootkrieg	221
6. Festlegung von Ausschlusszonen	221
7. Seeblockade	223
<b>Kapitel 16: Neutralitätsrecht</b>	226
I. Einführung	226
1. Definition	226
2. Beispiele für dauernd neutrale Staaten	226
a) Schweiz	226
b) Österreich	226
c) Vatikanstaat	227
d) Belgien	227
e) Finnland	228
f) Schweden	229
3. Die Rechtsquellen und deren aktuelle Relevanz	229
II. Rechte und Pflichten aus der Neutralität	230
1. Beginn und Ende der Neutralität	230
2. Pflichten der Konfliktparteien	231
3. Pflichten neutraler Staaten	231
4. Seekrieg	232
a) Allgemeines	232
b) Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer und in Archipelgewässern	233
c) Kriegsschiffe in neutralen Häfen	233
d) Neutralität und Seehandelskrieg	234
III. Neutralität und humanitäre Maßnahmen	235
1. Grundsätze	235
2. Verwundete, Kranke und Gefallene auf dem Gebiet neutraler Mächte	235
3. Sanitätstransporte auf dem Gebiet neutraler Mächte	236

## Inhalt

---

4. Neutrale Mächte im Seekrieg	236
5. Entwicklung des Neutralitätsverständnisses im humanitären Völkerrecht nach 1945	237
<b>Kapitel 17: Der Schutz von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt</b>	<b>238</b>
I. Historische Entwicklung	238
1. Die napoleonischen Kriege und der Wiener Kongress	238
2. Die Haager Landkriegsordnung	238
3. Der Roerich Pakt	239
II. Das aktuelle geltende Recht	239
1. Einführung	239
2. Definition des Kulturgutes	240
a) Kulturgut als Privateigentum	240
b) Kulturelles Selbstbestimmungsrecht der Völker	240
3. Die Pflicht zur Respektierung von Kulturgut	243
a) Das Verbot der Schädigung	243
b) Grenzen des Schädigungsverbots	244
c) Verbot der militärischen Nutzung von Kulturgut	244
d) Sicherung vor Gefahren	244
e) Verbot von Repressalien und der Beschlagnahme von Kulturgut	245
4. Sonderschutz und verstärkter Schutz	245
a) Einrichtung des Sonderschutzes	245
b) Verbot der militärischen Nutzung	246
c) Verbot der Schädigung	246
d) Verlust des Sonderschutzes und Recht zur Schädigung	247
e) Verstärkter Schutz	247
5. Der Schutz von Kulturgut während einer militärischen Besetzung	248
6. Der Transport von Kulturgut	249
7. Personal zum Schutz von Kulturgut	249
8. Kennzeichnung von Kulturgut	249
9. Pflicht zur Sicherung in Friedenszeiten	249
10. Kulturgüterschutz und Völkerstrafrecht	250
<b>Kapitel 18: Der nicht-internationale bewaffnete Konflikt</b>	<b>252</b>
I. Rechtsquellen	252
II. Der Konflikt i.S.v. Art. 3 GK I-IV	253
1. Konfliktstruktur	254
2. Die nicht-staatliche Konfliktpartei	255
a) Eigenschaften	255
b) Rechtliche Bindung	256
3. Intensität der Auseinandersetzungen	258
4. Der Minimalstandard des Art. 3 GK I-IV	260
a) Geschützte Personen	260
b) Menschliche Behandlung	261
5. Versorgung der Verwundeten und Kranken	262
III. Der Konflikt i.S.v. ZP II	262
1. Konfliktstruktur und nicht-staatliche Partei	262

## Inhalt

---

2. Intensität	263
3. Die Regeln nach dem ZP II	263
a) Geschützte Personen	264
b) Grundlegende Garantien für alle nicht am Konflikt beteiligten Personen	266
c) Schutz von Objekten	267
d) Verbot der Terrorisierung und Deportation der Zivilbevölkerung	267
e) Behandlung von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten	268
f) Schutz von Sanitäts- und Seelsorgepersonal, zivilen Ärzten und Hilfsgesellschaften	268
g) Personen in Gefangenschaft	269
h) Strafverfolgung im nationalen Recht	270
i) Amnestie	271
IV. Weitere vertragliche Regeln	271
V. Unterschiede zwischen dem internationalen und dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	272
VI. Ende des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts	273
VII. Abgrenzung zum Befreiungskrieg nach Art. 1 Abs. 4 ZP I	273
VIII. Intervention dritter Staaten in den Konflikt	274
1. Unterstützung der Regierung	275
2. Unterstützung der nicht-staatlichen Konfliktpartei	275
<b>Kapitel 19: Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen</b>	<b>281</b>
I. Weiche und außerrechtliche Faktoren	281
II. Die allgemeinen Pflichten aus Art. 1 GK I-IV	282
1. Achtungspflichten und Schutzpflichten	282
2. Gewährleistungspflichten	284
a) Vorsorge in Friedenszeiten	284
b) Internationale Zusammenarbeit	284
III. Kontrollmechanismen in internationalen bewaffneten Konflikten	285
1. Das Schutzmächtesystem	285
a) Die Aufgaben der Schutzmächte	286
b) Die Definition der Schutzmächte	286
c) Das Verfahren zur Schutzmachtbestellung	287
d) Die Ersatzschutzmächte	288
e) Die Befugnisse der Schutzmächte und Ersatzschutzmächte	289
2. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	292
a) Geschichte und Tätigkeitsbereiche	293
b) Organisationsstruktur	294
c) Grundsätze nach der IKRK-Satzung und den Rotkreuzstatuten	295
d) Befugnisse nach den GK I-IV und dem ZP I	296
3. Verifikationsmechanismen und Überwachungsorgane im Rahmen spezieller Verträge	297

## Inhalt

---

IV. Materieellrechtliche Durchsetzungsmechanismen in internationalen bewaffneten Konflikten	298
1. Die Repressalie	299
a) Voraussetzungen	299
b) Die Repressalienverbote des Humanitären Völkerrechts	300
c) Verbleibende Spielräume für Repressalien	302
d) Repressalien von Nichtkonfliktparteien	303
2. Die Pflicht zur Wiedergutmachung, insbesondere zur Leistung von Schadensersatz	304
3. Völkerrechtliche Entschädigungsansprüche Privater	306
4. Entschädigungsansprüche Privater nach nationalem Recht	307
V. Die Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	309
1. Das Initiativrecht humanitärer Organisationen, insbesondere des IKRK	310
2. Besondere Vereinbarungen der Konfliktparteien	310
3. Besondere Zurechnungsregeln für die Staatenverantwortlichkeit	311
VI. Die Ahndung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im nationalen Recht	311
1. Die Ahndung von „schweren Verletzungen“	311
a) Erfasste Tatbestände	311
b) Die Verpflichtung zur Einführung nationaler Straftatbestände	313
c) Die Ermittlungspflicht	314
d) Die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten und des Militärkommandanten	315
2. Die Ahndung von sonstigen Verletzungen	316
3. Die Ahndung von Taten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	316
4. Die Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland	316
<b>Kapitel 20: Das Völkerstrafrecht</b>	318
I. Definition	318
II. Rechtsquellen	318
III. Abgrenzung zur Staatenverantwortlichkeit	319
IV. Abgrenzung zum internationalen Strafrecht	319
V. Geschichtliche Entwicklung	320
1. Der Versailler Vertrag	320
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	322
3. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio	322
a) Der Internationale Militärgerichtshof	322
b) Der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten	324
VI. Die Strafgerichtshöfe auf der Grundlage von Kapitel VII UN-Charta	325
1. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	325
2. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	326
3. Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	327
VII. Das Statut von Rom und der Internationale Strafgerichtshof	327
1. Die Parteien des IstGH-Statuts	327
2. Die Organisation des IstGH	328



## Inhalt

---

3. Persönliche Zuständigkeit des IStGH	330
4. Sachliche Zuständigkeit	330
a) Völkermord	331
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	333
c) Kriegsverbrechen	336
d) Verbrechen der Aggression	342
e) Nicht vom IStGH-Statut erfasste Tatbestände	345
5. Zeitliche Zuständigkeit	345
6. Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit	346
a) Anknüpfungspunkte für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	346
b) Anknüpfungspunkte für das Aggressionsverbrechen	347
7. Ad-hoc-Anerkennung der Zuständigkeit	347
8. Die Auslösemechanismen eines Verfahrens vor dem IStGH	348
a) Unterbreitung durch eine Vertragspartei	348
b) Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat	348
c) Einleitung von Ermittlungen durch den Ankläger	349
9. Der weitere Verfahrensgang	349
10. Die Unzulässigkeitsgründe nach Art. 17 IStGH-Statut	351
a) Vorrang der staatlichen Zuständigkeit und Grundsatz der Komplementarität	351
b) Die Erheblichkeitsschwelle	353
VI. Internationalisierte Strafgerichte	353
1. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone	354
2. Die außerordentlichen Kammern in Kambodscha	355
3. Das Sondertribunal für den Libanon	356
4. Die Sonderkammern für Ost-Timor	356
5. Die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina	356
6. Die Besonderen Kammern und das Büro des Besonderen Anklägers für den Kosovo	357
7. Die Kammern am Sondergericht der Zentralafrikanischen Republik	357
8. Die Afrikanischen Sonderkammern	357
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>359</b>

## Kapitel 2: Die Historische Entwicklung

### I. Erste Ansätze zu einem eigenständigen Kriegsrecht

- 1 Das Kriegsrecht ist unabhängig davon eigene Wege gegangen. Durch die Idee des Nationalstaates erhielt es im 19. Jahrhundert neue Impulse. Zum einen änderte sich die Natur der Kriege. Im Zuge der französischen Revolution entstanden **Volksheere**, die den Krieg als Kampf gedungener Söldner um Macht und Wohlstand durch das Ringen der Völker um Ideen und nationale Interessen ersetzten. Der Krieg betraf in einem nun prinzipiellen Sinne die gesamte Bevölkerung und die menschliche Behandlung der Soldaten, welche die eigenen Staatsbürger waren, gewann politisch an Gewicht.
- 2 Mehrere Ereignisse waren für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts im 19. Jahrhundert entscheidend. Der **Krimkrieg** (1853-1856) entwickelte sich zum ersten Stellungskrieg unter Einsatz industriell gefertigter Kriegstechnik. Für die extrem hohe Zahl verwundeter Soldaten gab es auf beiden Seiten keine adäquate Krankenversorgung. Diese Mängel wurden durch eine ausführliche Berichterstattung der internationalen Presse in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Die Britin **Florence Nightingale** entwickelte eine zunächst rein private Initiative, um die Versorgung der Verwundeten zu verbessern, was in der Öffentlichkeit auf große Resonanz stieß.
- 3 Auf der Friedenskonferenz von Paris wurde dann 1864 mit der **Pariser Seerechtserklärung** der erste multilaterale Vertrag zum Kriegsrecht abgeschlossen. Wesentliche Prinzipien waren das Verbot der Kaperei, der Schutz von Schiffsladungen unter neutraler Flagge und Regelungen zur Seeblockade.
- 4 Diese Entwicklung griff auch sehr schnell auf die USA über. Dort entwickelte der deutschstämmige Jurist Francis Lieber 1862 für das US-Kriegsministerium den nach ihm benannten **Lieber Code**, der die zu dieser Zeit geltenden Kriegsregeln wiedergab. Die „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field“<sup>1</sup> enthielten in 157 Artikeln Regeln zur Anwendbarkeit des Kriegsrechts, zur militärischen Notwendigkeit, zur Militärgerichtsbarkeit (Sektion I), zur Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten (Sektion II), zum Umgang mit Deserteuren und Kriegsgefangenen (Sektion III), zur Behandlung von Partisanen und Guerilla-Kämpfern (Sektion IV) sowie von Spionen und Verrätern (Sektion V), zum Austausch von Kriegsgefangenen und dem Recht von Parlamentären (Sektion VI und VII), Fragen des Waffenstillstandes und der Kapitulation (Sektion VIII) und des Bürgerkrieges (Section X). Die Regeln des Lieber Codes erlaubten im Falle mangelnder Kooperation der Bevölkerung allerdings auch Repressalien wie die Beschlagnahme oder die Zerstörung von Eigentum, die Gefangennahme von Geiseln sowie die Hinrichtung von Guerilla-Kämpfern und Saboteuren. Da der Lieber Code auf den amerikanischen Bürgerkrieg gemünzt war, blieb eine unmittelbare Wirkung für das Völkerrecht insgesamt zunächst aus.
- 5 Zu umfassenderen völkervertraglichen Regelungen führten erst die Bemühungen des Schweizer Kaufmanns **Henri Dunant**, der 1864 auf dem Schlachtfeld von Solferino das Leiden von 40.000 verwundeten österreichischen, französischen und italienischen Soldaten beobachtete.<sup>2</sup> Das von ihm zusammen mit vier weiteren Schweizer Bürgern 1863 gegründete seit 1876 sogenannte **Internationale Komitee vom Roten Kreuz**

1 Ursprünglich veröffentlicht als „General Orders No. 100, Adjutant General’s Office, 1863“.

2 Dunant, Un souvenir de Solferino, 1862.

## II. Die Kodifikationen vor dem ersten Weltkrieg

---

(IKRK) kümmerte sich systematisch um die Versorgung von im Krieg Verwundeten und initiierte eine Konferenz in Genf, auf der es 1864 zum Abschluss der ersten „Genfer Konvention“ betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ kam. Ursprünglich von zwölf Staaten Europas ratifiziert, stieg die Zahl der Vertragsparteien rasch an. So wurden im Jahr 1882 auch die USA Vertragspartei. Die Konfliktparteien im Deutsch-Französischen Krieg (1870 bis 1871) und im Spanisch-Amerikanischen Krieg von 1898 wendeten bereits die Regeln der ersten Genfer Konvention an.

## II. Die Kodifikationen vor dem ersten Weltkrieg

Mehrere Gründe haben dann dazu geführt, dass um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im Kriegerrecht der damals höchste Stand internationaler Regelungsdichte durch Vertragsrecht erreicht wurde.<sup>3</sup> Seit dem Berliner Kongress 1878 zeichnete sich das endgültige Auseinanderfallen des Europäischen Konzerts und damit der Friedensordnung seit dem Wiener Kongress ab. Es entstanden in Europa mit der Tripleentente von Frankreich, dem British Empire und Russland einerseits und dem Deutsch-Österreichischen Zweibund, dem sich später noch das Osmanische Reich anschloss, andererseits, sich zunehmend feindlich gegenüberstehende Bündnisse, die mit einer unheimlichen Dynamik auf einen großen Krieg zusteuerten.<sup>4</sup>

Außerdem brachte die Industrialisierung im 19. Jahrhundert eine rasante Entwicklung der Kriegstechnik mit sich, die ein sich ständig steigendes Vernichtungspotential in sich barg. Dies führte in vielen europäischen Staaten zu Friedensbewegungen, die auf Rüstungsbegrenzung oder gar vollständige Abrüstung drängten.<sup>5</sup> Diese Ideen aufgreifend lud Zar Nikolaus II 1899 zu einer großen **Friedenskonferenz** nach Den Haag, der 1907 eine weitere Konferenz am selben Ort folgte. Die wichtigsten europäischen Staaten und die USA folgten seinem Aufruf.

Als Ergebnis kam ein ganzes Bündel von Abkommen zustande,<sup>6</sup> dessen wichtigstes das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges war, dessen Anhang die **Haager Landkriegsordnung** enthält, die über die Vertragsparteien hinaus

3 *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1912, S. 81 sprach sogar davon, dass durch das Haager Recht ein „Weltstaatenbund“ geschaffen worden sei.

4 Zu der historischen Entwicklung vgl. *Tuchman*, The Guns of August – August 1914, 1962 und *Clark*, The Sleepwalkers. How Europe Went to War in 1914, 2012.

5 Bekannt geworden sind die von Bertha von Suttner und Alfred Hermann Fried initiierten Friedensgesellschaften in Österreich und Deutschland, denen 1905 der Friedensnobelpreis zuerkannt wurde.

6 1899 wurden weiterhin abgeschlossen: Das Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg; Die Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen; Die Erklärung über die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (nach einer Fabrik, die solche Geschosse in der Nähe von Kalkutta hergestellt hat, wurden sie „Verbot der Dum Dum Geschosse“ genannt). 1907 wurden abgeschlossen: Das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle; das Abkommen betreffend die Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden (die sog. Drago-Porter-Konvention); das Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten; das Abkommen zur Revision der Landkriegsordnung von 1899; das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten von neutralen Mächten; das Abkommen betreffend die Behandlung von feindlichen Kauffahrteischiffen; das Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe; das Abkommen über die Legung von unterseeischen Minen; das Abkommen betreffend die Beschießung von Seestreitkräften in Friedenszeiten; das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Abkommen auf den Seekrieg; das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg sowie das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. Das ebenfalls geplante Abkommen, mit dem ein internationales Prisengericht errichtet werden sollte, ist nie in Kraft getreten.

heute noch in weiten Teilen gewohnheitsrechtlich gilt. Allerdings scheiterte der Versuch, eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für die vereinbarten Abkommen einzurichten.<sup>7</sup>

### III. Die Kodifikationen zwischen den Weltkriegen

- 9 Trotz der rasanten Fortentwicklung der Kriegstechnik sind in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen nur vier Abkommen zustande gekommen, die allerdings einige wesentliche Änderungen mit sich gebracht haben. So wurde 1925 das **Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln (Genfer Giftgasprotokoll)** abgeschlossen, in dem die Verwendung chemischer und biologischer Kampfstoffe nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern unter Verweis auf die gewohnheitsrechtliche Geltung seiner Regeln generell für unzulässig erklärt wurde.<sup>8</sup>
- 10 Mit der dritten Genfer Rot Kreuz Konvention von 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde wurde der **Rote Halbmond** gleichberechtigt in die internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften aufgenommen. Mit dem **Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen** als Fortentwicklung der Haager Landkriegsordnung sollte die Behandlung von Kriegsgefangenen, die im Ersten Weltkrieg ein Massenphänomen waren, verbessert werden. Zugleich wurden dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Art. 79 zum ersten Mal eigene Befugnisse bezogen auf die Schaffung einer internationalen Auskunftsstelle eingeräumt. Wichtig für beide Abkommen ist auch, dass die noch in Art. 24 der Genfer Konvention von 1906 sowie Art. 2 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthaltene Allbeteiligungsklausel aufgegeben wurde, die besagte, dass diese Konventionen nur zur Anwendung kommen sollten, wenn alle an dem Konflikt beteiligten Staaten Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens sind.
- 11 Schließlich ist noch das **Londoner Protokoll von 1936** über die Regeln für den Unterseebootkrieg zu nennen. Damit sollten Unterseeboote gegenüber Handelsschiffen zur Beachtung derselben Regeln verpflichtet werden wie Kriegsschiffe über Wasser. Das Protokoll untersagte somit die im Ersten Weltkrieg vor allem von Deutschland geübte Praxis, Handelsschiffe ohne vorherige Warnung und ohne Bemühungen um die Rettung der Besatzung und der Passagiere zu versenken.<sup>9</sup>

### IV. Der bewaffnete Konflikt als Ausnahmezustand

- 12 Das Friedenssicherungsrecht gewann in der Folgezeit jedoch immer mehr an Bedeutung und drängte eine Zeit lang das Bemühen um die Fortentwicklung des Kriegsrechts in den Hintergrund.<sup>10</sup> Darin drückt sich der nach dem **Zweiten Weltkrieg** zu beobach-

---

7 Vgl. *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1912, S. 89 ff.

8 Damit wurde auch das Gebot der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges für chemische und biologische Waffen außer Kraft gesetzt.

9 Ein spektakulärer Fall war die Versenkung des britischen Schnelldampfers *Lusitania* durch ein deutsches U-Boot am 7.5.1915.

10 In Oppenheim's International Law, einem der weltweit führenden Völkerrechtslehrbücher, schreibt Hersch Lauterpacht zwischen 1935 und 1955 zwei Bände: Volume I, „The Law of Peace“ und Volume II, „Disputes, War and Neutrality“. Die folgende Auflage dieses Lehrbuchs von Jennings und Watts aus dem Jahr 1992 enthält dann aber nur noch Volume 1, Peace. Zum zweiten Band „War“ ist es bis heute nicht mehr gekommen.

## V. Das aktuell geltende Recht

tende Gedanke aus, dass der Krieg als Mittel der internationalen Konfliktlösung ein pathologischer Zustand sei und deshalb seine Regeln auch nicht mehr als „rechtliche Regeln“ verstanden werden sollten. Die International Law Commission (ILC) lehnte folgerichtig die Arbeit an einer Kodifikation zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts mit der Begründung ab, damit werde der seit 1945 bestehende Friedenssicherungsmechanismus der UNO in Frage gestellt.<sup>11</sup>

Diese Einschätzung war sowohl politisch wie rechtlich falsch. Das Friedenssicherungssystem der UNO hat es nicht verhindert, dass nach dem Zweiten Weltkrieg noch mehr Kriege geführt wurden als vorher. Dabei ist nur ein kleiner Teil als klassische zwischenstaatliche Kriege zu qualifizieren, überwiegend wurden Bürgerkriege, sei es als Befreiungskriege oder innere Aufstände, geführt.

Die im Februar 2022 durch den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine begonnene Aggression führt das humanitäre Völkerrecht allerdings wieder zurück zu den Regeln zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte. Den durch diesen Konflikt aufgeworfenen Rechtsfragen soll angesichts ihrer Aktualität, der Dramatik der Ereignisse und der durchgängig zu beobachtenden eklatanten Rechtsbrüche vor allem der russischen Seite in diesem Buch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Durch die Fortbildung des humanitären Völkerrechts wird auch nicht, wie etwa die ILC befürchtete, ein Recht zur Kriegsführung impliziert, vielmehr geht es darum, den Krieg unabhängig von der Berechtigung der Parteien zum Einsatz von Waffengewalt für beide Seiten rechtlich zu umhegen und damit humaner zu machen. Dieses Ziel zu erreichen, stellt unabhängig von der Kriegsschuldfrage einen eigenständigen Wert dar, der das Bemühen um die Vermittlung und die Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie zweifelsfrei rechtfertigt.

## V. Das aktuell geltende Recht

### 1. Die Genfer Abkommen und die drei Zusatzprotokolle

Während des Zweiten Weltkrieges propagierten die Kriegsgegner den **totalen Krieg** einerseits und die **bedingungslose Kapitulation** andererseits. Bekannt wurde der Begriff „totaler Krieg“, als er von Joseph Goebbels am 18.2.1943 während einer Rede im Berliner Sportpalast gebraucht wurde. Kurz zuvor, am 12. Februar, hatte der US-amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt auf der Konferenz in Casablanca die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reichs gefordert. Im totalen Krieg wird die Unterscheidung zwischen den Zivilisten in der Heimat und den Soldaten an der Front aufgehoben.<sup>12</sup> Alle Produktionsmittel und die gesamte Arbeitskraft der Zivilbevölkerung werden in den Dienst der Kriegsführung gestellt. Ziel ist die vollständige Vernichtung des Gegners. Dabei wird jede Kriegstechnik, auch wenn sie gegen geltendes Völkerrecht verstößt, eingesetzt. Demgegenüber meint die bedingungslose Kapitulation, dass der Besiegte bei der Einstellung der Kampfhandlungen keinerlei Bedingungen stellen kann. Er muss sich auf „Gedeih und Verderb“ in die Hand des Siegers begeben.<sup>13</sup>

Vor dem Hintergrund der dadurch bewirkten Eskalation der Kriegsführung im Sinne einer umfassenden Einbeziehung der Zivilbevölkerung, die in den Flächenbombar-

11 Vgl. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl., § 60 Rn. 20.

12 In Deutschland wurde der Begriff der Heimatfront geprägt.

13 Vgl. Kraske, Bedingungslose Kapitulation und Völkerrecht, JR 1949, S. 101 ff.

ments in Europa und China ihren stärksten Ausdruck fand, sind die Initiativen zur Neuregelung des humanitären Völkerrechts nach dem Zweiten Weltkrieg zu sehen. Auf Betreiben des IKRK lud der Schweizer Bundesrat 1949 die Staatengemeinschaft nach Genf, wo **vier neue Abkommen** vereinbart (GK I-IV) wurden:

- Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GK I),<sup>14</sup>
- Das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte auf See (GK II),<sup>15</sup>
- Das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GK III),<sup>16</sup>
- Das IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten (GK IV).<sup>17</sup>

1977 sind zu diesen Abkommen zwei Zusatzprotokolle hinzugekommen:

- Das Protokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I)<sup>18</sup> sowie
- Das Protokoll über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II).<sup>19</sup>

Schließlich wurde 2005 durch das dritte Zusatzprotokoll (ZP III) ein zusätzliches Schutzzeichen eingeführt.

- 18 Die GK I-IV haben heute **universelle Geltung**.<sup>20</sup> Dagegen fehlt den beiden Zusatzprotokollen diese universelle Gültigkeit bisher noch. Vertragsparteien der ersten beiden Zusatzprotokolle von 1977 sind bisher 174 beziehungsweise 169 Staaten, das dritte Zusatzprotokoll von 2005 wurde bisher durch 79 Staaten ratifiziert. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben genauso wie etwa Indien, Indonesien, Israel, der Iran und die Türkei die ersten beiden Zusatzprotokolle noch nicht ratifiziert.<sup>21</sup>

## 2. Weiteres Vertragsrecht

- 19 Neben dem Genfer Recht sind nach dem Zweiten Weltkrieg nach und nach noch eine Fülle anderer Verträge entstanden, die zum einen bestimmte Güter schützen, wie etwa die unter der Ägide der UNESCO entstandene
- Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten von 1954<sup>22</sup> nebst zwei Zusatzprotokollen und die
  - Konvention zur militärischen oder sonst feindlichen Nutzung von Techniken zur Veränderung der Umwelt<sup>23</sup> von 1977.

---

14 I. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 781; UN Treaty Series, Band 75, S. 31.

15 II. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 813; UN Treaty Series, Band 75, S. 85.

16 III. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 838; UN Treaty Series, Band 75, S. 135.

17 IV. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 917; UN Treaty Series, Band 75, S. 287.

18 I. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977, BGBl. 1990 II, S. 1550; UN Treaty Series, Band 1125, S. 3.

19 II. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977, BGBl. 1190 II, S. 1150; UN Treaty Series, Band 1125, S. 609.

20 Bis auf den Vatikanstaat sind alle Staaten beigetreten. Zurzeit 196 Ratifikationen, Stand 2022.

21 Zum aktuellen Stand der Ratifikationen: <https://ihl-databases.icrc.org/ihl> (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022).

22 Haager Konvention vom 14.5.1954, BGBl. 1967 II, S. 1233; UN Treaty Series, Band 249, S. 215; Ratifikationsstand abrufbar unter: [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=13637&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html#STATE\\_PARTIES](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13637&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html#STATE_PARTIES) (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022).

23 Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 10.12.1976, BGBl. 1983 II, S. 125, UN Treaty Series, Band 1108, S. 151.

## V. Das aktuell geltende Recht

Eine andere Gruppe von Verträgen will die Herstellung, den Besitz und den Einsatz bestimmter Kampfmittel und den Einsatz bestimmter Kämpfer verbieten. Hierzu zählen

- der 1970 in Kraft getretene Atomwaffensperrvertrag,<sup>24</sup>
- die 1972 entstandene Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Benutzung und der Lagerung bakteriologischer Waffen,<sup>25</sup>
- das im Rahmen der UNO 1980 entstandene Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leid verursachen oder unterschiedslos wirken und damit nicht nur die Kombattanten, sondern in gleichem Masse auch die Zivilbevölkerung treffen,<sup>26</sup>
- das 1989 entstandene Abkommen zum Verbot des Einsatzes von Söldnern,<sup>27</sup>
- das Übereinkommen von 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,<sup>28</sup>
- das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>29</sup>,
- das 2010 in Kraft getretene Übereinkommen über Streumunition<sup>30</sup>,
- der Vertrag über Waffenhandel aus dem Jahr 2013<sup>31</sup> und der
- 2021 in Kraft getretene Atomwaffenverbotsvertrag.<sup>32</sup>

Schließlich ist noch das im Jahr 2000 entstandene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu nennen, das den Einsatz von Minderjährigen in Kampfhandlungen verhindern soll.

### 3. Gewohnheitsrecht

Einige der beschriebenen Konventionen gelten heute auch gewohnheitsrechtlich. Dies gilt unbestritten für das **Haager Recht von 1899 und 1907**.<sup>33</sup> Auch die **GK I-IV von 1949** geben angesichts ihres ubiquitären Ratifikationsstandes Gewohnheitsrecht wieder. Bei den übrigen Konventionen und Protokollen muss wegen der geringeren Zahl der Ratifikationen eine differenzierte Betrachtung Platz greifen. Dies gilt bereits bei den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen. Da einige bedeutende Mitglieder

20

24 Atomwaffensperrvertrag vom 1.7.1968, UN Treaty Series, Band 729, S. 161.

25 Biowaffen-Konvention vom 10.4.1972, BGBl. 1983 II, S. 132; abrufbar unter: <https://treaties.unoda.org/t/bwc> (zuletzt abgerufen am: 6.6.2022).

26 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen vom 10.10.1980, BGBl. 1992 II, 958, UN Treaty Series, Band 2048, S. 93.

27 Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vom 4.12.1989, UN Treaty Series Band 2163, S. 75, von Deutschland unterschrieben am 20.12.1990, aber bislang nicht ratifiziert.

28 Chemiewaffen-Übereinkommen vom 3.9.1992, BGBl. 1994 II, S. 806, UN Treaty Series Band 1975, S. 45.

29 Übereinkommen vom 18.9.1997, BGBl. 1998 II, S. 778, UN Treaty Series Band 2056, S. 211.

30 Übereinkommen vom 30.5.2008, BGBl. 2009 II, S. 502, UN Treaty Series Band 2688, S. 39.

31 Übereinkommen vom 2.4.2013, BGBl. 2013 II, S. 1426, UN Treaty Series Band 3013.

32 Atomwaffensperrvertrag vom 7.7.2017, abrufbar unter: <https://treaties.unoda.org/t/tpnw> (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022).

33 IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, ICJ Reports 2004, S. 136, Abs. 89: „[...] The Court considers that the provisions of the Hague Regulations have become part of customary law [...]“. Vgl. auch O'Connell, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Aufl., Legal Sources, Rn. 127.

der Staatengemeinschaft, wie etwa die USA, die beiden ersten Zusatzprotokolle nicht ratifiziert haben, muss man sich die Regelungen detailliert anschauen und versuchen, anhand der Staatenpraxis den Nachweis ihrer gewohnheitsrechtlichen Geltung zu führen. Die Aufarbeitung der Staatenpraxis wird dabei in erster Linie vom IKRK geleistet. Das IKRK hat eine umfangreiche Studie in Auftrag gegeben, die ständig aktualisiert<sup>34</sup> den Stand des Gewohnheitsrechts nachzuweisen versucht.<sup>35</sup> Den Ergebnissen dieser Studie soll hier weitgehend gefolgt werden. Allerdings haben die USA sowohl die dieser Studie zugrunde gelegte Methode wie auch deren Ergebnisse in Zweifel gezogen.<sup>36</sup>

- 21 Unabhängig von der jeweiligen Verankerung im Vertragsrecht gibt es zudem einige allgemeine Prinzipien, deren gewohnheitsrechtliche Geltung außer Streit steht. Dies gilt zum einen für das Gebot der **Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten** (sog. Unterscheidungsgebot) und das eng damit verwandte **Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung**.<sup>37</sup> Zum anderen ist dies das Gebot der menschlichen Behandlung, zum ersten Mal formuliert in der nach dem estnischen Juristen Friedrich Fromhold Martens benannte **Martens'sche Klausel**<sup>38</sup> und seine spezifische Ausprägung, durch den Einsatz von Waffen keine **unnötigen Leiden** zu verursachen.<sup>39</sup> Auch die Geltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unbestritten.<sup>40</sup>

---

34 Die Aktualisierungen finden sich auf der Webseite des IKRK, abrufbar unter: [https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul](https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul) (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022).

35 Vgl. dazu *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules, 2005, S. xxxiv-xxxvi.

36 U.S. Initial Reactions to ICRC Study on Customary International Law vom 3.11.2006, abrufbar unter: [https://2001-2009.state.gov/s/l/rls/82630.htm#\\_edn1](https://2001-2009.state.gov/s/l/rls/82630.htm#_edn1) (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022), Abs. 4 ff.

37 IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion*, ICJ Reports 1996, S. 257, Abs. 78: „The cardinal principles contained in the texts constituting the fabric of humanitarian law are the following. The first is aimed at the protection of the civilian population and civilian objects and establishes the distinction between combatants and non-combatants; States must never make civilians the object of attack and must consequently never use weapons that are incapable of distinguishing between civilian and military targets. [...]“.

38 Martens war Delegierter des russischen Zaren auf der Ersten Haager Friedenskonferenz. Vgl. dazu *Münch*, Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts, ZaöRV 1976, S. 347.

39 IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion*, ICJ Reports 1996, S. 257, Abs. 78: „[...] According to the second principle, it is prohibited to cause unnecessary suffering to combatants: it is accordingly prohibited to use weapons causing them such harm or uselessly aggravating their suffering. In application of that second principle, States do not have unlimited freedom of choice of means in the weapons they use. [...]“.

40 Zur Staatenpraxis vgl. *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules, 2005, S. 46 ff.; vgl. auch *O'Connell*, in: Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Aufl., Legal Sources, Rn. 132.